

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Schießordnung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Schießordnung für das Schießen auf den Vogel zur Ermittlung des Königs gemäß § 4c Satz 4 der Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Korschenbroich-Herrenshoff 1926 e.V.

§1

An dem Schießen kann jedes Mitglied unserer Bruderschaft teilnehmen. Jeder Teilnehmer erkennt die Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft an, insbesondere die Bedingungen, die zum Erlangen der Königswürde gegeben sind.

§2

Für den ordentlichen Ablauf des Vogelschießens hat der gesetzliche Vorstand unserer Satzung Sorge zu tragen.
Dem Schießmeister obliegt die Aufsicht und er ist für den technischen Ablauf des Schießens verantwortlich.

§3

Zur Erringung der Königswürde sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Bewerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein
- Er muss mindestens in einem Jahr aktiv an dem Schützenfest unserer Bruderschaft teilgenommen haben.
- Der Königsbewerber gibt durch seine Teilnahme am Vogelschuss zu erkennen, dass er in gesicherten finanziellen Verhältnissen lebt

§4

Der Bewerber hat sich vor oder während des Vogelschießens dem gesetzlichen Vorstand vorzustellen und zu habend bekunden, dass er die Königswürde erringen will. Er erkennt damit die verbundenen Pflichten laut Satzung an. Spätestens nach dem Erringen, der Königswürde benennt er seine Minister, die Mitglieder in der Bruderschaft sein müssen.

§5

Schießen darf nur der Bewerber oder ~~und~~ die von ihm benannte Schützen unserer Bruderschaft.

Nur er und seine benannten Schützen können für ihn schießen. Sie können nicht gegeneinander antreten, so dass nur der gemeldete Bewerber Schützenkönig werden kann.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Schießordnung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§6

Schießfolge:

1. Präses
2. Majestät
3. Bürgermeister
4. Präsident
5. Die Königsbewerber schießen in der Reihenfolge ihrer Schießkarten

§7

Die Königswürde erringt, wer den Vogel endgültig abschießt, d. h. es darf kein Rest des aus Holz gefertigten Vogels mehr auf der Stange sein. Der Vogelschuss soll an den Schützenfesttagen stattfinden. Ein Auszug dieser Schießordnung liegt am Schießstand aus.

§8

Verpflichtung des Königs:

- Die Residenz muss in Herrenshoff / Herzbroich oder Raderbroich sein.
- Der König hat an allen Veranstaltungen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft teilzunehmen, die er vom gesetzlichen Vorstand mitgeteilt bekommt.
- Die Königswürde hat ein Jahr Gültigkeit und zwar vom Krönungsball bis zum Krönungsball / Hubertustag.
- Bei Nichtbeachten der Verpflichtungen kann der gesetzliche Vorstand die Königswürde aberkennen und entziehen.
- Der König hat das Königssilber auf das sorgfältigste aufzubewahren.
- Tritt kein Königsbewerber an oder wird die Königswürde entzogen, so trägt ein Mitglied des Vorstands das Königssilber. Eine Bewirtung muss nicht stattfinden.

§9

Der König erhält nach dem Vogelschuss ein Startkapital von 400,00 €.

Der König erhält ein Königssold in Höhe von 1.500,- € 2.000,00 € von der Bruderschaft.

Das Geld wird unmittelbar nach den Schützenfesttagen ausgezahlt.

